

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannstadt 33.  
Sprechstunden der Redaction:  
Dienstag 10-12 Uhr.  
Mittwoch 4-6 Uhr.  
Für die Rückgabe einzelner Nummern  
schickt man sich die Redaction nicht  
verantwortlich.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Anzeigen an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.  
In den Fällen für Inf. Annahme:  
Eduard Klemm, Universitätsstr. 22.  
Pauls Köhler, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1/2 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 16,000.  
Abonnementpreis vierteljährlich 4/2, halbjährlich 8/2, jährlich 16/2, incl. Postgebühren 6/2, durch die Post bezogen 8/2. Jede einzelne Nummer 2/2. Belegexemplar 10 Pf. Schilfern für Extrablätter ohne Postgebühren 20 Pf. mit Postgebühren 40 Pf.  
Jahrespreis 16/2, Postgebühren 10 Pf. Größere Schriften laut ansehnlichem Preisverzeichniß. — Tabellarische Tabellen nach beliebigem Maß.  
Reclamen unter dem Redactionstempel die Spaltenzahl 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rückzahlungen werden gegeben. Zahlung pro Annahme oder durch Postnachschuß.

N<sup>o</sup> 179.

Mittwoch den 2. Juni 1880.

74. Jahrgang.

## Im Monat Mai 1880 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- Herr Bennenwig, Carl Heinrich, Buchbinder.
- von Brause, Hans Adolf, Lehrer.
- Ghemmig, Gustav, Lehrer.
- Diemecke, Paul Theodor, Cigarrenhändler.
- Fischer, August Robert, Kaufmann.
- Gründler, Friedrich Wilhelm, Kaufmann.
- Heinrich, Paul Arthur, Maschinenmeister.
- Hindinger, Julius Hugo, Schuhmachermeister.
- Kirchhof, Carl Hermann, Kaufmann.
- Rehmann, Ernst Wilhelm, Dr. und Oberlehrer.
- Rumrich, Adam, Schriftsetzer-Factor.
- Roth, Louis Friedrich, Fleischermeister.
- Senff, Carl Wilhelm, Hausbesitzer u. Privatmann.
- Wische, Heinrich Emil, Bäcker.
- Wirth, Gustav Adolf, Dr. jur. u. Rechtsanwält.
- Brech, Johann Ludwig, Buchbinder.
- Buschmann, Carl Friedrich Hermann, Tischler.
- Herr Hausmann, Carl Robert, Musikant.
- Hänsel, Friedrich Rudolph, Tapezierer.
- Heder, Johann August, Producentenhändler.
- Hildebrandt, Gottfried, Orgelbaumeister.
- Krüger, Friedr. Emil Hermann, Maschinenmstr.
- Liebed, Carl Gustav, Dekorationsmstr.
- Mauke, Carl August, Fleischer u. Hausbesitzer.
- Mau, Friedrich Richard, Cassirer bei der Leipziger Bank.
- Revsart, Heinrich Julius, Schmiedemeister.
- Michaelsen, Emil Heinrich, Kaufmann.
- Otto, Paul Georg, Kaufmann.
- Roth, Ludwig, Schneider.
- Seydel, Johannes Oskar, Kaufmann.
- Särbe, Carl Hermann, Buchbinder.
- Troische, Friedrich Franz, Schlosser.
- Wader, Alexander Carl Philipp Anton, Kaufm.

## Bekanntmachung.

Es wird beabsichtigt, in nächster Zeit  
1) die Brandbockstraße von der Mählmannstraße bis zur Kronprinzstraße,  
2) die Kranz- und die Mollstraße auf den Strecken von der Kaiser-Wilhelm-Straße bis zum Weihenmühlgraben und  
3) die Fichtestraße von der Koch- bis zur Südstraße umzukläffen und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa beabsichtigte, die bezeichneten Straßenstränge berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen umgeändert und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.  
Nicht minder werden die Erdgenannten unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Jan. 1877, vom 29. März 1879 und vom 3. Mai 1880 aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 M oder der sonst in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Nachtheile, die Einföhrung der Beschlüssen sowie die Unterföhrung der Dachtraufen mittelst besonderer Fallrohrschleusen unter den Fußwegen hindurch in die Hauptkloße der Straße rechtzeitig und spätestens bis zum 30. Juni d. J. bewirken zu lassen.  
Leipzig, am 24. Mai 1880.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georai. Dr. Wangemann

## Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 3. Juni a. c. sollen von Nachmittags 3 Uhr ab in Forstreviere Connewitz auf den Mittelwaldschlägen in Abth. 41a und 42  
ca. 800 Centner fein gemachtes hartes Strohholz  
unter den öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an Ort und Stelle versteigert werden.  
Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Ronne, unweit der sogenannten Rassen Wiese am Ronnenwege.  
Leipzig, am 24. Mai 1880.  
Der Rath's Forstdeputation.

## Der Wahlkampf in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das großartige Schauspiel einer Präsidentenwahl in Amerika hat bereits seinen Anfang genommen. Die beiden herrschenden Parteien, Republikaner und Demokraten, sind schon in voller Thätigkeit und es haben schon von beiden Seiten mehrere Staatsconventionen stattgefunden. Um dem Leser einen deutlicheren Begriff über die Zusammenstellung einer solchen Wahl beizubringen, führen wir nachstehende Tabelle über die Zahl der sogenannten Electoralstimmen an, zu der jeder Staat der Union bei der Präsidentenwahl berechtigt ist. Demnach hat

|               |    |                |    |
|---------------|----|----------------|----|
| Alabama       | 10 | Mississippi    | 18 |
| Arkansas      | 6  | Missouri       | 15 |
| California    | 6  | Nebraska       | 3  |
| Colorado      | 3  | Nebraska       | 3  |
| Connecticut   | 6  | New-Hampshire  | 5  |
| Delaware      | 3  | New-Jersey     | 9  |
| Florida       | 4  | New-York       | 35 |
| Georgia       | 11 | North-Carolina | 10 |
| Illinois      | 21 | Ohio           | 12 |
| Indiana       | 15 | Oregon         | 3  |
| Iowa          | 11 | Pennsylvanien  | 29 |
| Kansas        | 5  | Rhode Island   | 4  |
| Kentucky      | 12 | South Carolina | 7  |
| Louisiana     | 8  | Tennessee      | 12 |
| Maine         | 7  | Texas          | 8  |
| Maryland      | 8  | Vermont        | 5  |
| Massachusetts | 12 | Virginia       | 11 |
| Michigan      | 11 | West-Virginia  | 5  |
| Minnesota     | 5  | Wisconsin      | 10 |

Wahlmänner zu stellen. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt 368, zur Erwählung des Präsidenten sind mithin mindestens 185 Stimmen notwendig. In jedem dieser 38 Staaten also versammeln sich diese Wahlmänner der betreffenden Parteien, um sich über die Aufstellung ihrer Candidaten zu einigen. Nach den Resultaten der bis jetzt abgehaltenen Staatsconventionen hat der Expräsident Grant die meiste Aussicht auf Re-election seitens der republikanischen Partei. Zu verwundern ist dies gerade nicht, denn er ist der Hingebung der Wähler und der professionellen Politiker, und diese haben in Folge der herrschenden Corruption im Volke ungemein viel Macht und — was die Hauptsache ist — einen beträchtlichen Wahlfonds. Ja, der Dollar spielt bei einer Wahl in Amerika keine kleine Rolle.

ruber zu bringen, damit sie ungestört ihren alten Schwindel, wodurch dieselben von solcher Be-rühmtheit gelangt sind, weiter treiben können. Man hatte erwartet, daß Grant durch das Aufstellen von Blaine und Sherman sich vielleicht bemogen fühlen würde, als Candidat zurückzutreten, allein Logan hat nun positiv erklärt, Grant werde nicht zurücktreten, denn er besitze sich in den Händen seiner Freunde. Ob Grant's Ansehen in den Augen der ehrlich denkenden Amerikaner durch solche öffentliche Freundschaftsbezeugungen eines Logan sehr gehoben wird, wagen wir nicht zu behaupten. Allein es scheint, daß Dies dem „Schweigefamen“ Manne wenig Schmerzen bereitet.

Auch von Seiten der Demokraten wird jetzt thätig agitiert, doch konnte man sich bis heute noch nicht über einen Candidaten, der stark genug wäre, Grant gegenübergestellt werden zu können, einigen. Der bei der vorigen Präsidentenwahl von den Demokraten aufgestellte Candidat E. Tilden aus New-York muß wohl dem starken Grant gegenüber keine besondere Aussicht auf Erfolg haben, denn die meisten Abgeordneten auf der Convention in Pennsylvanien entschieden sich gegen dessen Aufstellung; die Pama erzählt auch von diesem demokratischen Candidaten gerade nichts sehr Rühmendes. Derselbe war nämlich vor einigen Jahren in einen Staatsproceß verwickelt und es soll damals nachgewiesen worden sein, daß dieser mehrfache Millionär die Staatscasse um eine bedeutende Summe hinterging, indem er sein zu befeuerndes Einkommen um einige Hunderttausend Dollars zu wenig anmeldete. Man wird hieraus ersehen, daß die Ehrlichkeit auch kein unbedingt erforderliches ist, um in Amerika zur höchsten Staatswürde zu gelangen. Wähten doch die Elemente der amerikanischen Bevölkerung, die es mit dem Wohl der Nation wirklich ehrlich meinen, ihre Parteilichkeit bei dieser Wahl zur Seite setzen und durch eine feste Organisation vereinigt ihre Stimmen nur einem Manne geben, von dem sie wenigstens erwarten können, daß er das heilige Recht des Volkes zu wahren versteht. Damit würden sie der Welt ein Zeugnis geben, daß durch die „Jagd nach dem Dollar“ in diesem freien Lande nicht alle edlen Empfindungen im Volke erstickt sind.

## Politische Uebersicht.

Leipzig, 1. Juni.  
Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht das Gesetz betr. den Wucher vom 24. Mai 1880. Wir theilen dasselbe seinem Wortlaut nach mit, da sein Inhalt immerhin für weite Kreise besonderes Interesse hat. Es lautet:

## Bekanntmachung.

**Kohlenlieferung betreffend.**  
Die Lieferung des Bedarfs an Stein- und Braunkohlen für das hiesige Johanniskittel auf das Jahr 1880/81 und zwar von ungefähr 8000 Centner Braunkohlen, 1900 Hectoliter böhmischen Paletten-Braunkohlen und 400 Hectoliter böhmischen Körnerkohlen soll an den Mindestfordernden, jedoch vorbehaltlich der Auswahl unter den Bittanten, vergeben werden.  
Die Lieferungsbedingungen liegen an Rathshaus zur Einsichtnahme aus und sind die Offerten bis zum 9. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr bei der Runtatur ebendasselbst mit der Aufschrift: „Kohlenlieferung für das Johanniskittel“  
versteigelt eingureichen. Später eingehende Offerten können keine Berücksichtigung finden.  
Leipzig, am 27. Mai 1880.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Erdmann. Hartwig

## Bekanntmachung.

**das Fahren der Wagen außerhalb der Bahnhöfe betreffend.**  
Das längst bestehende Verbot des Fahrens der Wagen außerhalb der Bahnhöfe ist neuerdings insofern wiederholt überhört worden, als insbesondere bei Neubauten die Wagen über die Fußwege hinweg in die Baustellen eingefahren sind.  
Wir bringen daher das gedachte Verbot hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß wir Zuwiderhandlungen gegen dasselbe mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unnach-sichtlich ahnden werden.  
Leipzig, am 31. Mai 1880.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georai. Hartwig

## Bekanntmachung.

Künftigen Montags, den 7. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr sollen an hiesiger Expeditionsstelle zwei am 1. Juli d. J. miethfrei werdende Niederlagerräume im Schlosse Pleißenburg licitationsweise auf 6 Jahre anderweit vermiethet werden, wozu hiermit eingeladen wird.  
Die Besichtigung der betr. Räume kann vorher erfolgen.  
Leipzig, den 31. Mai 1880.  
Königliche Bauverwaltung.  
Schurig

## Öffentliche Plenarsitzung der Handelskammer

Donnerstag, den 3. d. M., Abends 6 Uhr in deren Sitzungssaal, Neumarkt 19, 1.  
Tagesordnung:  
1) Registre.  
2) Bericht über die am 5. April d. J. von der königlichen Eisenbahn-Direction zu Berlin veranstaltete gemischte Conferenz.  
3) Bericht über die Generalversammlung des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit in Berlin.  
4) Bericht des Finanzausschusses über die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern, die veränderte Erhebung der Steuerzuschläge betr., und Beschlussefassung über den diesjährigen Zuschlag.  
5) Bericht des Verkehrsausschusses über die Handelsstags-Vorlage und über verschiedene Eingänge, die Umgestaltung des Eisenbahntarifsystems betr.  
6) Ausschussbericht über die Anfrage der Handelskammer zu Gienzburg, die Wirksamkeit der hiesigen öffentlichen Handelskreditanstalt betr.  
7) Bericht des Holz- und Steueraussschusses über die Aufschrift des königlichen Hauptollamtes, die anderweitige Benutzung mehrerer Theilungslager betr.

Artikel 1. Hinter den §. 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§. 302a., 302b., 302c., 302d. eingefügt:  
§. 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Verhältnisses oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß übersteigen, oder nach dem Umständen des Falles die Vermögensverhältnisse in auffälliger Weise zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.  
§. 302b. Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§. 302a.) verschleiert oder wechselfähig oder unter Verpandung der Ehre, auf Ehrenwort, nicht oder unter ähnlichen Versicherungen oder Reueuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechs tausend Mark bestraft. Auch kann auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.  
§. 302c. Dieselben Strafen (§. 302a., §. 302b.) treffen Denjenigen, welcher mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbeschriebenen Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.  
§. 302d. Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verzicht der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2. Der §. 260 Nr. 19 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:  
§. 260 Nr. 19. Wer als Pfandleiber oder Kautionshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302a., 302b. des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.  
Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§. 302a.) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich das Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verpflichtet, der nach §. 302c. des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Vertrage Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegen gesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Am 29. Mai fanden unter dem Vorsitze des Staatsministers Hofmann zwei Plenarsitzungen des Bundesrathes statt. In der Vormittags-sitzung wurde die erste Beratung über die Dienstvorschriften betreffend die Befestigung des Tabaks, sowie der Regulative für die Niederlagen von unversäuertem inländischen Tabak und für die Creditirung der Tabak-Gewichtssteuer fortgesetzt und zu Ende geführt. Die Dienstvorschriften und das Niederlage-Regulativ wurden sofort auch in zweiter Beratung festgestellt, während bezüglich des Creditregulativs die zweite Beratung vorbehalten blieb. In der folgenden Sitzung gelangten die Bestimmungen für die am 1. Decbr. d. J. vorzunehmende Volkszählung zur Beratung. Berichterstatter war der Staatsrath Freiherr von Spitzemberg. Es wurde beschlossen, die von einer Conferenz der Vorstände deutscher statistischer Centralstellen gemachten Vorschläge wegen Ausdehnung der Volkszählung auf die Demanung der in ausländischen Orien befindlichen deutschen Geschiffe, wegen Ermittlung der zu Wohnzwecken bestimmten unbenutzten Gebäude, und der von den einzelnen Haushaltungen landwirtschaftlich benutzten Flächen sowie den Antrag auf Verbindung einer Viehzählung mit der Bevölkerungsaufnahme nicht zu genehmigen. Im Uebrigen wurden die Bestimmungen über die Volkszählung nach den Vorschlägen der gedachten Conferenz in erster und zweiter Lesung festgestellt. Auf den Vortrag des Ministerpräsidenten Dr. Krüger erklärte die Versammlung sich damit einverstanden, daß auf der Grundlage eines von dem Präsidium vorgelegten Entwurfes eine Ausschüsse zur „Schiffahrtsgesetzgebung für die Donauanbindungen“ zwischen Deutschland und den übrigen in der Donau-Commission vertretenen Mächten abgeschlossen werde.

Am Dienstag wollte das preussische Abgeordnetenhaus das Verwaltungsorganisationsgesetz erledigen und sich dann, unbehindert von anderen Geschäften, der Beratung der kirchenpolitischen Vorlage widmen. Die Plenarsitzungen werden für eine Reihe von Tagen ausgesetzt werden. Die Commission für das kirchenpolitische Gesetz ist am Montag gewählt worden. Sie besteht aus 5 Conservativen, 3 Freiconservativen, 6 vom Centrum (einschließlich eines Polen), 5 Nationalliberalen, 2 von der Fortschrittspartei. Zum Vorsitzenden wurde der Abg. v. Rauchhaupt (cons.),